



## Checkliste – Erlaubnisverfahren Aufstellerlaubnis

liegt vor

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33c Absatz 1 Gewerbeordnung	<input type="checkbox"/>
Gültiger Reisepass oder Personalausweis der antragstellenden Personen. Personen, die nicht der Europäischen Union angehören, benötigen eine Aufenthaltserlaubnis.	<input type="checkbox"/>
Führungszeugnis Das Führungszeugnis ist beim <u>Einwohnermeldeamt</u> oder <u>Gewerbeamt Ihres Wohnsitzes</u> zu beantragen. Bitte geben Sie bei der Antragstellung die Belegart OG und als Verwendungszweck „Aufstellerlaubnis“ an.	<input type="checkbox"/>
Gewerbezentralregisterauskunft Das Dokument ist beim <u>Einwohnermeldeamt</u> oder <u>Gewerbeamt Ihres Wohnsitzes</u> zu beantragen. Bitte geben Sie bei der Antragstellung die Belegart 9 und als Verwendungszweck „Aufstellerlaubnis“ an.	<input type="checkbox"/>
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts Das Dokument ist beim <u>zuständigen Finanzamt</u> des Wohnsitzes zu beantragen.	<input type="checkbox"/>
Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Wohnorts Das Dokument ist <u>beim Steueramt</u> der Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung Ihres Wohnsitzes zu beantragen. Sind Sie <b>in Remseck am Neckar wohnhaft</b> , so wird dies für Sie vom Gewerbeamt übernommen.	<input type="checkbox"/>
Negativbescheinigung vom Insolvenzgericht Das Dokument ist <u>beim zuständigen Amtsgericht des Wohnsitzes</u> zu beantragen.	<input type="checkbox"/>
Sozialkonzept einer anerkannten öffentlichen Institution	<input type="checkbox"/>
Der Unterrichtsnachweis der notwendigen Kenntnisse zum Spielerschutz und Jugendschutz, ausgestellt durch die Industrie- und Handelskammer	<input type="checkbox"/>

Wir behalten uns vor weitere Unterlagen anzufordern.

**Hinweise:**

Wer Geldspielgeräte oder Warenspielgeräte aufstellt, ohne im Besitz der hierfür **erforderlichen allgemeinen Aufstellerlaubnis** zu sein, handelt ordnungswidrig.

Ebenso handelt ordnungswidrig, wer diese Geräte aufstellt, ohne dass für den Aufstellungsort die Unbedenklichkeit von der zuständigen Behörde nach § 33 f Gewerbeordnung geprüft und vorab schriftlich bescheinigt wurde. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

**Weiter Auskunft erteilen:**

Frau Kranich, Telefon 07146 2809-4114, kranich@remseck.de

Frau Hintz, Telefon 07146 2809-1110, hintz@remseck.de

Sie finden uns im Bürgerbüro, Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar.

Die Vorsprache ist mit vorheriger Terminvereinbarung möglich.